

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3129
Urteil Nr. 192/2005 vom 14. Dezember 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 361 § 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Jugendgericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Oktober 2004 in Sachen E.V., dessen Ausfertigung am 9. November 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Jugendgericht Brügge folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 361 § 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel bestimmt, dass, wenn der Adoptierte ein Kind oder Adoptivkind des andersgeschlechtlichen Ehepartners des Adoptierenden ist, die Rechte der elterlichen Gewalt von beiden Ehegatten ausgeübt werden, und diese mit der Ehe zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts verbundene Folge nicht auf die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts ausgedehnt wird? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 361 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bestimmte bis zum 1. September 2005:

« Wenn zwei Ehegatten adoptieren oder wenn der Adoptierte das Kind oder Adoptivkind des andersgeschlechtlichen Ehepartners des Adoptierenden ist, werden die Rechte der elterlichen Gewalt von beiden Ehegatten gemäß den auf die Eltern zutreffenden Regeln ausgeübt ».

B.2.1. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob dieser Artikel gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er vorschreibe, dass in dem Fall, wo der Adoptierte ein Kind oder Adoptivkind des andersgeschlechtlichen Ehepartners des Adoptierenden sei, die Rechte der elterlichen Gewalt von beiden Ehegatten ausgeübt würden, und diese mit der Ehe zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts verbundene Folge nicht auf die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts ausgedehnt werde.

B.2.2. Das Verfahren vor dem vorlegenden Richter betrifft die Homologierung einer einfachen Adoption eines Kindes durch den Ehepartner der Mutter, der das gleiche Geschlecht besitzt wie die Mutter. Das Kind hat nur einen einzigen Elternteil, dem gegenüber die Abstammung feststeht, und lebt in einer Familie, die aus diesem Elternteil und dem gleichgeschlechtlichen Ehepartner besteht.

B.3. Artikel 361 § 2 des Zivilgesetzbuches wurde mittlerweile durch das Gesetz vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption aufgehoben. Die für die Adoption geltenden Regeln sind Gegenstand der neuen Artikel 343 bis 368-8 des Zivilgesetzbuches, die am 1. September 2005 in Kraft getreten sind.

B.4. Die Rechtssache ist an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen, damit er den ihm unterbreiteten Antrag im Lichte der neuen Bestimmungen erneut prüfen und beurteilen kann, ob die Antwort auf die präjudizielle Frage noch erforderlich ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

überweist die Rechtssache zurück an den vorlegenden Richter.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts